

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Entsorgung & Risiko

Entwurf

Kantonale Richtlinie GEP

Text einfügen

<Bild einfügen>

Layout wird nach der Vernehmlassung finalisiert.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Generelle Entwässerungsplanung	3
1.2 Zweck und Ziele	3
1.3 Adressaten und Einordnung der Dokumentation	3
2 Zuständigkeiten in der GEP-Bearbeitung	4
2.1 Zuständigkeiten (Gemeinde, Verband, Kanton)	4
2.2 Koordination mit dem Verbands-GEP	4
3 GEP-Prozess	4
3.1 Initialisierung Situationsanalyse & Pflichtenheft	4
3.2 Bearbeitung der Teilprojekte	5
3.3 Periodizität der GEP Überarbeitung	7
3.4 Genehmigungsprozesse	8
3.4.1 Genehmigung Pflichtenheft	8
3.4.2 Genehmigung GEP Teilprojekte	8
4 Kantonaler GEP-Check	10
5 Digitalisierung	10
6 Gebühren für die GEP-Genehmigung	11
6.1 Finanzierung der GEP-Bearbeitung	11
7 Anhang	12
7.1 Abkürzungsverzeichnis	12
7.2 Gesetzliche Grundlagen	12
7.3 Flussdiagramm Bearbeitung GEP-Teilprojekte	14
7.4 Quellen	15

1 Einleitung

1.1 Generelle Entwässerungsplanung

Die Schweizerische Gewässerschutzgesetzgebung fordert die Kantone, Verbände und Gemeinden auf, für die Erstellung einer Entwässerungsplanung zu sorgen. Das Instrument hierfür ist die strategische «Generelle Entwässerungsplanung» (GEP). Die Erst-GEP-Bearbeitung ist schweizweit mittlerweile abgeschlossen. Die Überarbeitung und Nachführung der GEP (GEP 2.0) erfolgt in verschiedenen Teilprojekten (TP). Grundlage für die GEP-Überarbeitung bilden die kantonalen Vorgaben sowie der GEP-Leitfaden des VSA [1].

1.2 Zweck und Ziele

Die vorliegende Richtlinie definiert die Vorgaben zur Bearbeitung und Nachführung der GEP-Teilprojekte. Sie legt die Form der einzureichenden Dokumente fest und regelt die Aufgaben und Genehmigungsprozesse. Ziel ist die Aktualität der GEP-Teilprojekte und die einheitliche GEP-Bearbeitung im Kanton Luzern sicherzustellen.

Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt die Vorgaben der neuen VSA-Richtlinien und -Empfehlungen und ist auf die Anforderungen gemäss der Spezifikationen Datenbewirtschaftung WI Abwasser & GEP des Raumdatenpools [2] abgestimmt. Im Fokus der Richtlinie steht das Erreichen eines modernen und digitalisierten Infrastrukturmanagements. Die Digitalisierung der Siedlungsentwässerung soll dadurch weiter vorangetrieben werden.

1.3 Adressaten und Einordnung der Dokumentation

Gestützt auf § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL 703) erlässt die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) die vorliegende Richtlinie über die Erstellung und die Nachführung der GEP. Die Richtlinie präzisiert die gesetzlichen Vorgaben und ist für den Kanton Luzern verbindlich.

Die vorliegende Richtlinie GEP richtet sich an Gemeinden, Abwasserverbände, und im Bereich Werkinformation Abwasser und/oder GEP tätige Ingenieurbüros. Als kantonale Richtlinie über die Erstellung und die Nachführung der GEP regelt das vorliegende Dokument die Zuständigkeiten und die übergeordneten Abläufe in Bezug auf den Vollzug und den Genehmigungsprozess. Die Konkretisierung der Vorgaben der Richtlinie GEP erfolgt in der Wegleitung GEP und in den kantonalen Merkblättern zum Thema GEP.

Kein Bestandteil dieser Richtlinie ist die Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale ohne detaillierte Integration in den kommunalen GEP sowie für UVP-pflichtige Gewerbe- und Industrieareale oder andere abwasserrelevante Anlagen gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV; SR 814.011) (Areal-GEP). Der Bearbeitungsumfang dieser Teilprojekte sowie die Periodizität für deren Überarbeitung ist in Absprache mit der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) festzulegen.

2 Zuständigkeiten in der GEP-Bearbeitung

2.1 Zuständigkeiten (Gemeinde, Verband, Kanton)

Es gelten in der GEP-Bearbeitung die folgenden Zuständigkeiten:

- **Gemeinde:** Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des kommunalen Generellen Entwässerungsplans (K-GEP) (§3 Abs. 3 lit. b EGGSchG). Die damit verbundenen Aufgaben können delegiert werden. Die Gemeinde agiert in diesem Zusammenhang als Auftraggeberin, ist verantwortlich für die korrekte Erstellung und Umsetzung des GEP und ist für die Finanzierung (Finanzierung der Abwasserentsorgung über Gebühren und Werterhalt der Anlagen) verantwortlich. Sie stimmt ihre Planung mit den Ansprüchen anderer Organisationen (Kanton, Verband usw.) ab.
- **Regionale Trägerschaft/Abwasserverband:** Der Abwasserverband betreibt im Auftrag der Vertragsgemeinden die gemeinsame Kläranlage sowie Verbandsanlagen (Anlagen von regionaler Bedeutung). Er ist zudem zuständig für die Erarbeitung des Verbands-GEP auf Stufe ARA-Einzugsgebiet und die Koordination der K-GEP seiner Verbandsgemeinden, mit dem Ziel eines gut funktionierenden Gesamtsystems.
- **Kanton:** Gemäss Art. 7 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sorgen die Kantone für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung. Der Kanton begleitet die GEP-Bearbeitung und hat die Aufsicht über die GEP-Umsetzung (kantonaler GEP-Check). Gestützt auf § 29 Abs. 2 KGSchV genehmigt der Kanton Pflichtenhefte, Teilprojekte und Massnahmenpläne.

2.2 Koordination mit dem Verbands-GEP

Die Aufgabenteilung und Koordination zwischen dem Abwasserverband und den Verbands- und Vertragsgemeinden ist eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung der Pflichtenhefte und die Überarbeitung der Teilprojekte des GEP.

Die Entwässerungsplanung ist auf Verbandsstufe zu koordinieren. Im Allgemeinen gilt, dass gemeindeübergreifende Aspekte auf Stufe des ARA-Einzugsgebiets bearbeitet werden sollen, da sie die Betrachtung des Gesamtsystems erfordern. Lokale Aspekte werden auf Stufe der Gemeinden in Rücksprache bzw. Koordination mit dem Verband bearbeitet. Fallweise kann es erforderlich sein, die Bearbeitung auf ein Gewässereinzugsgebiet auszudehnen; dabei müssen benachbarte Verbände oder Gemeinden (ARA-Einzugsgebiete) einbezogen werden. Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der GEP-Teilprojekte (Gemeinde, Verband) werden in der Begleitung GEP konkretisiert. Sie sind untereinander abzustimmen und im Pflichtenheft festzuhalten.

Die Gemeinden, die an ausserkantonale ARA angeschlossen sind, haben die Vorgaben des Verbands und des Kantons Luzern zu berücksichtigen.

3 GEP-Prozess

3.1 Initialisierung Situationsanalyse & Pflichtenheft

Gestützt auf die Empfehlungen des GEP-Leitfadens des VSA beginnt die GEP-Überarbeitung mit der Durchführung einer Situationsanalyse im Einzugsgebiet [1]. Mit der Situationsanalyse soll die Siedlungsentwässerung umfassend und strukturiert beurteilt und der konkrete Umfang der GEP-Überarbeitung festgelegt werden. Die Ergebnisse der Situationsanalyse sind der

Dienststelle uwe abzugeben. Zusammen mit der Dienststelle uwe ist festzulegen, welche Teilprojekte mit welcher Bearbeitungstiefe überarbeitet werden sollen.

Auf Basis der Ergebnisse aus der Situationsanalyse erfolgt die Ausarbeitung des Pflichtenhefts für die Teilprojekte. Das Pflichtenheft definiert und terminiert die erforderlichen Leistungen. Es dient als Grundlage für die Vergaben an GEP-Ingenieur bzw. weitere Fachplaner. Die Dienststelle uwe des Kantons Luzern soll im Rahmen der Ausarbeitung des Pflichtenhefts angehört werden. Sie genehmigt die definitive Version (vgl. Kapitel 3.4.1). Mit Erstellung dieser Grundlage soll eine einheitliche GEP-Bearbeitung nach einheitlichen Kriterien und mit koordinierter Datenaufbereitung innerhalb des Kantons Luzern sichergestellt sein.

Eine GEP-Bearbeitung ist erst nach Genehmigung des Pflichtenhefts möglich.

Aufgaben und Umfang von Situationsanalyse und Pflichtenheft werden in der GEP-Wegleitung sowie im GEP-Leitfadens des VSA [1] näher beschrieben.

3.2 Bearbeitung der Teilprojekte

Die GEP-Teilprojekte sind gemäss der kantonalen Wegleitung GEP zu erarbeiten. Damit zu jedem Zeitpunkt aktuelle Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stehen, ist der GEP im Sinne einer rollenden Planung nachzuführen (vgl. auch Kapitel 3.3).

Die Planungen unterschiedlicher Organisationen müssen aufeinander abgestimmt sein.

Eine Übersicht zu den Teilprojekten und eine inhaltliche Zusammenfassung findet sich in Tabelle 1. Die Auflistung hat orientierenden Charakter und ist nicht abschliessend. Details zum möglichen Leistungsumfang sind dem GEP-Leitfadens des VSA bzw. der konkrete/verbindliche Leistungsumfang ist den jeweiligen Pflichtenheften zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht über die Teilprojekte der GEP-Bearbeitung. Grobe Zusammenfassung bzgl. deren möglichen Inhalts basierend auf den Angaben zum Leistungsumfang im aktuellen GEP Leitfaden des VSA [1].

Teilprojekt (TP)	Inhalt
Anlageneigentum	Erarbeitet wird ein Konzept zur Bestimmung des Anlageneigentums und einer allfälligen Übernahme von privaten Anlagen in öffentliches Eigentum. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist das Eigentum der Anlagen zu klären.
Datenbewirtschaftung	Das bestehende Datenbewirtschaftungskonzept wird überprüft und bei Bedarf aktualisiert bzw. wird ein neues Datenbewirtschaftungskonzept erarbeitet.
Werkkataster	Der Werkkataster ist so weit aufzuarbeiten, dass er den Anforderungen genügt und als solide Basis für die anstehende GEP-Überarbeitung dient. Liegt noch kein Werkkataster vor oder ist dieser in schlechtem Zustand, so ist der Kataster vor der GEP-Bearbeitung zu erarbeiten resp. zu bereinigen.

Zustand, Sanierung und Unterhalt	Im Rahmen des Teilprojektes sind die Zustandsbeurteilungen der Entwässerungsanlagen zu dokumentieren. Bei Bedarf sind Konzepte zur Aufnahme und Kontrolle der Entwässerungsanlagen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Zustand sämtlicher öffentlicher und privater Entwässerungsanlagen bekannt ist. Notwendige Zustandsuntersuchungen, Sanierungs- und Unterhaltmassnahmen sind zu beschreiben, zu priorisieren und zu terminieren.
Gewässer	Die Einleitstellen von Mischabwasser und relevante Einleitstellen von Regenwasser sowie die relevanten Gewässerabschnitte sind gewässerökologisch zu untersuchen und auszuwerten. Die Wechselwirkungen zwischen Gewässer und Siedlungsentwässerung sind zu untersuchen und zu beurteilen. Der Handlungsbedarf ist festzulegen.
Grundwasserschutz	Entwässerungsanlagen, die innerhalb des GEP-Einzugsgebiets in Grundwasserschutz-zonen- und -arealen liegen, werden erfasst, deren Zustand bewertet und Massnahmen definiert.
Fremdwasser	Der Fremdwasseranteil ist mittels Auswertungen von langjährigen Messreihen (Betriebsdaten ARA, Pumpwerke, Abflussmessungen usw.) zu bestimmen. Messkampagnen sind durchzuführen und Massnahmen zur Fremdwasserreduktion sind festzulegen.
Gefahrenvorsorge	Das Gefährdungspotential im Einzugsgebiet, die Einsatzkräfte und deren Hilfsmittel sowie die Interventionsmöglichkeiten im Kanalnetz, im Gewässer und auf der ARA sind zu beschreiben. Der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen und Massnahmenvarianten zu erarbeiten und festzulegen. Ein Interventionsplan ist zu erarbeiten. Die Arbeiten sind mit den Einsatzkräften, dem ARA-Personal, dem Kanalnetzbetreiber und den zuständigen Fachstellen des Kantons abzustimmen.
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	Angaben zu den nicht angeschlossenen Liegenschaften sind zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen. Die Zumutbarkeit und Machbarkeit eines Kanalisationsanschlusses ist zu überprüfen. Abwassersanierungskonzepte sind zu erarbeiten, wobei

	Gruppenlösungen den Einzellösungen vorzuziehen sind. Die Massnahmen sind aufzuzeigen und es ist ein Übersichtsplan zu erstellen.
Entwässerungskonzept	Notwendige Grundlagen sind aufzuarbeiten (Einzugsgebiete, Versickerungskarte, Regendaten, Schmutzwasseranfall usw.). Auf dieser Basis können die hydraulischen Berechnungen erfolgen. Die Berechnung des Ist-Zustandes erfordert eine Modellierung, Kalibrierung und Validierung anhand von Messdaten und Gewässerbegehungen. Schwachstellen sind zu beschreiben und der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen und mit den Erkenntnissen aus der Berechnung des Vollausbaus zu ergänzen. Das Entwässerungskonzept ist zu definieren (Variantenprüfung und Festlegung Vollausbau mit Massnahmen) und der Planungszustand mit Massnahmen zu berechnen. Weitere spezifische Fragestellungen können bei Bedarf untersucht werden.
Massnahmen	Alle beschriebenen Massnahmen aus allen GEP-Teilprojekten sind zusammenzustellen und zu priorisieren. Zuständigkeiten sind aufzuzeigen. Ein Massnahmenplan ist zu erstellen. Eckdaten für die periodische Erfolgskontrolle durch die GEP-Trägerschaft sind festzulegen.
Finanzierung	Die Kosten aller GEP-Massnahmen sind zusammenzustellen und die Investitionen sind mit dem Finanzplan resp. der Liquidität abzustimmen. Der Wiederbeschaffungswert aller Entwässerungsanlagen ist zu ermitteln. Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Gebühreneinnahmen sind zu bestimmen, die Gebührenverrechnung sowie der Kostendeckungsgrad sind zu überprüfen.

3.3 Periodizität der GEP Überarbeitung

Gestützt auf die Vorgaben im GEP-Leitfaden des VSA [1] folgt die Bearbeitung der übrigen Teilprojekte in unterschiedlichen Nachführungszyklen (rollende Planung). Im Kanton Luzern sollen grundsätzlich die im Kapitel 1.3 des GEP-Leitfadens des VSA definierten Empfehlungen zum Überarbeitungszyklus Anwendung finden [1] (vgl. auch Kapitel 3 der kantonalen Wegleitung GEP).

Entwicklungen, wie die Erschliessung neuer Gebiete, die Revision der Ortsplanung oder starke Bautätigkeit können Anlass zur Verkürzung oder Verlängerung der Intervalle geben. Eine Anpassung der Zyklusdauer erfolgt nach individueller Absprache im Rahmen des kantonalen GEP-Checks.

Ergänzend werden im Folgenden Kriterien definiert, welche eine Überarbeitung/Aktualisierung eines GEP-Teilprojektes auslösen (nicht abschliessend):

- Empfohlener Überarbeitungszyklus gemäss VSA überschritten
- Veraltete, nicht digitalisierte Daten
- Konflikt mit übergeordneten Interessen aufgrund veralteter Daten oder fehlender Digitalisierung
- Eine aktualisierte Massnahmentabelle basierend auf aktualisierten Grundlagen kann der kantonalen Behörden nicht vorgelegt werden (vgl. Kapitel 4)
- Wiederholte Gewässerverschmutzungen aufgrund mangelhaftem Entwässerungssystem oder fehlendem Kanalisationsunterhalt
- Handlungsbedarf aufgrund der Gewässeruntersuchungen
- Neue Vorgaben des Verbands (V-GEP) z.B. betreffend Weiterleitmengen

3.4 Genehmigungsprozesse

3.4.1 Genehmigung Pflichtenheft

Das Pflichtenheft ist vor der Bearbeitung des entsprechenden Teilprojektes durch die Dienststelle uwe genehmigen zu lassen (§ 29 Abs. 2 GSchV). Folgende Unterlagen sind zur Genehmigung einzureichen:

- Ergebnisse der Situationsanalyse (Bericht)
- Zu genehmigendes Pflichtenheft
- Antrag der Gemeinde/Abwasserverbands zur Genehmigung
- Für K-GEP: Stellungnahme des Abwasserverbands zum Pflichtenheft

Die Genehmigung des Pflichtenhefts ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bearbeitung des entsprechenden Teilprojekts.

Vor der Genehmigung des Pflichtenhefts erfolgt immer eine Vorprüfung durch die Dienststelle uwe.

3.4.2 Genehmigung GEP Teilprojekte

Im Kanton Luzern sind alle Teilprojekte zwingend durch die Dienststelle uwe behördenverbindlich genehmigen zu lassen und sind ihr, gestützt auf § 29 KGSchV, zur Genehmigung einzureichen. Für einzeln eingereichte Teilprojekte werden Teilgenehmigungen ausgestellt. Bei Einreichen des Teilprojekts Entwässerungskonzept wird eine kostenpflichtige Schlussgenehmigung ausgestellt.

Für die Teilprojekte Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Entwässerungskonzept und Massnahmen, sind die für eine Genehmigung zwingend einzureichenden Unterlagen in Tabelle

2 aufgelistet. Für diese und die weiteren Teilprojekte werden die abzugebenden Unterlagen im Pflichtenheft festgelegt.

Tabelle 2: Für Genehmigung der Teilprojekte zwingend einzureichende Unterlagen

Teilprojekt	Zwingend einzureichende Unterlagen
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum • Übersichtsplan mit Darstellung des Ist-Zustandes, dem Kanalisationsnetz und dem Abwassersanierungskonzept • Liste der Massnahmen Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum • GEP-Daten (VSA DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten
Entwässerungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht Teilprojekt Entwässerungskonzept • Entwässerungsplan für den Ist- und den Planungszustand • Einleitschema mit den wichtigsten Kennzahlen je Sonderbauwerk • Digitalisierte/aktualisierte Versickerungskarte • GEP-Daten (VSA DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten • Berichte und Dokumentationen aller übrigen Teilprojekte (letzter Stand)
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Massnahmen aller Teilprojekte • Massnahmenplan • GEP-Daten (VSA DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten • Berichte aller übrigen Teilprojekte (letzter Stand)

Mit den Teilprojekten Entwässerungskonzept und Massnahmen sind zwingend auch alle übrigen Teilprojekte (letzter Stand) einzureichen. Eine Genehmigung dieser beiden Teilprojekte ist nur möglich, wenn sämtliche Teilprojekte vorliegen. Welche Teilprojekte bei einer Teilrevision des Teilprojekts Entwässerungskonzept einzureichen sind, muss mit der Dienststelle uwe vorgängig festgelegt werden

Vor der Genehmigung der Unterlagen erfolgt immer eine Vorprüfung.

Die Gemeinde bzw. der Verband reicht die GEP-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung der Dienststelle uwe inkl. Antragsschreiben ein. Für die Genehmigung eines kommunalen GEP-Teilprojektes ist zusätzlich zu den eingereichten GEP-Unterlagen die Stellungnahme des Abwasserverbandes abzugeben.

Die digitalen GEP-Daten sind gemäss den Vorgaben des VSA, des Raumdatenpools und des Datenbewirtschaftungskonzepts an den Raumdatenpool und an die Dienststelle uwe abzuge-

ben. Hierzu ist der Dienststelle uwe ein Prüfbericht der Daten (schriftliche Beurteilung der Resultate der Prüfung und der Qualität der Daten) einzureichen. Sämtliche Dokumente und Pläne sind als PDF einzureichen.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Genehmigung und den Periodizitäten der GEP-Aktualisierung. Eine Genehmigung (Erneuerung der Bewilligung) erfolgt ca. alle 10-15 Jahre, eine Aktualisierung der GEP-Teilprojekte ist laufend bis periodisch erforderlich (ca. alle 1-15 Jahre)..

Abweichungen zum generellen Prozess und zu den abzugebenden Unterlagen sind mit der Dienststelle uwe festzulegen.

4 Kantonaler GEP-Check

Die Dienststelle uwe prüft die Aktualität der GEP-Teilprojekte und die Umsetzung der GEP-Massnahmen im Rahmen eines kantonalen GEP-Checks. Zudem bietet der kantonale GEP-Check einen Rahmen für den Austausch zwischen Kanton und Gemeinde/Abwasserverband. Dieser soll ca. alle 5 Jahre durchgeführt werden. Die Dienststelle uwe lädt die Gemeinde für den GEP-Check ein. Als Grundlage dienen der Massnahmenplan und die Massnahmentabelle. Die aktualisierten Unterlagen (Massnahmentabelle und Massnahmenplan) sind der Dienststelle uwe mindestens einen Monat vor der Durchführung des kantonalen GEP-Checks abzugeben. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen des kantonalen GEP-Checks durch den Kanton mitzuwirken.

5 Digitalisierung

Die im Rahmen des GEP erarbeiteten Daten sollen einheitlich digital erfasst und periodisch aktualisiert werden. Dadurch wird der Austausch von Daten vereinfacht und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtert. Die Daten können für verschiedenste Zwecke genutzt und vergleichsweise einfach erweitert werden. Durch die einheitliche Erfassung sind die verschiedenen Datensätze vergleichbar und können einfach zusammengeführt und ausgetauscht werden, zum Beispiel bei deren Nutzung als Grundlage für einen V-GEP. Durch die laufende Aktualisierung der Daten wird sichergestellt, dass den verschiedenen Beteiligten zur richtigen Zeit die richtigen Informationen in der notwendigen Qualität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Auch in der GEP-Bearbeitung erleichtern aktuelle Grundlagen die Bearbeitung und verhindern Probleme in späteren Phasen. Eine laufende Aktualisierung der Datensätze ermöglicht zudem den Werterhalt des Datenbestandes und verhindert hohe Initialkosten für die Wiederaufbereitung von Daten. Das Vorliegen digitaler Daten ermöglicht auch eine Visualisierung der Daten im Raumdatenpool und weiteren WebGIS-Plattformen. Räumliche Beziehungen und Zusammenhänge, auch zwischen verschiedenen Datensätzen, sind dadurch gewährleistet. Den berechtigten Personen wird durch eine Darstellung im WebGIS ein schneller und einfacher Zugriff auf die Daten ermöglicht. Gleichzeitig können die Berechtigungen individuell festgelegt werden, so dass nur die entsprechend Berechtigten Zugriff auf die Informationen erhalten

Die Daten im Kanton Luzern sollen homogen und vergleichbar sein. Dazu gelten die Vorgaben von Bund, VSA, Kanton und Verband:

- Geoinformationsgesetzgebung (GeoIG, GIG, GeoIV, GIV): Die Geoinformationsgesetzgebung auf Bundesebene und auf kantonaler Stufe bezweckt, dass Geodaten für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität

und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Die Geoinformationsgesetzgebung auf Bundesebene verlangt, dass der GEP ein Geobasisdatensatz nach Bundesrechts (Identifikator CH-129.1) ist und daher die generelle Planung und die Anlagen der Siedlungsentwässerung in einem öffentlich zugänglichen Kataster verwaltet werden. Schwerpunkte auf kantonaler Stufe sind die Beschaffung, Verwaltung und Weitergabe von Geodaten, die Regelung der Durchführung der amtlichen Vermessung und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Geoinformationsbereich.

- VSA Daten der Siedlungsentwässerung: Die VSA-Vorgaben zu den Daten der Siedlungsentwässerung sind in der VSA Wiki-Plattform [3] zusammengefasst. Diese enthält wichtige Informationen, Links und Verweise rund um die Bewirtschaftung von Daten der Siedlungsentwässerung. Dies sind u.a. die Wegleitung Daten der Siedlungsentwässerung, der GEP-Datachecker, die Datenstruktur Siedlungsentwässerung, Begleitdokumente zu den Datenmodellen, ein Glossar mit Modellbegriffen und Zugriff auf Neuerungen.
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Der Raumdatenpool stellt die Sicherung, die Koordination, den Austausch und den Zugang zu raumbezogenen Daten im Kanton Luzern sicher. Der Raumdatenpool erarbeitet und pflegt zudem verbindliche Datenmodelle und Erfassungsvorschriften [2].
- Datenbewirtschaftungskonzept: Das im Rahmen des Teilprojekts Datenbewirtschaftung erarbeitete Konzept regelt die Zuständigkeiten und die Organisation in der Datenbewirtschaftung.

6 Gebühren für die GEP-Genehmigung

Für die Genehmigung eines GEP einer Gemeinde oder einer Region werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren stützt sich auf die Angaben in § 22 der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes (SRL 705).

Bei wiederholt erforderlicher Vorprüfung eines Teilprojektes entstehen ungeplante Kosten aufgrund von zusätzlichem Mehraufwand. Die Dienststelle uwe behält sich vor, diese Kosten ab der dritten Vorprüfung in Rechnung zu stellen, wobei eine Verrechnung nach Zeitaufwand erfolgt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes).

6.1 Finanzierung der GEP-Bearbeitung

Im Allgemeinen gelten bei Vergaben die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts (IVöB 2019).

7 Anhang

7.1 Abkürzungsverzeichnis

Tabella 3: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff	Glossar
GEP	Genereller Entwässerungsplan	Zentrales Planungsinstrument der Siedlungsentwässerung, welches einerseits den Erhalt der Entwässerungsinfrastruktur und andererseits einen effizienten Gewässerschutz sicherstellt [4]. Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden im Bereich der Siedlungsentwässerung die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt [5].
TP	Teilprojekt	Der GEP besteht aus diversen Teilprojekten.
K-GEP	Kommunaler GEP	Genereller Entwässerungsplan, erarbeitet auf Stufe der Gemeinden.
V-GEP	Verbands-GEP	Genereller Entwässerungsplan, welcher auf Stufe des Abwasserverbandes über ein gesamtes ARA-Einzugsgebiet erarbeitet wird.
A-GEP	Areal GEP	Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale ohne Integration in K-GEP sowie für UVP-pflichtige Gewerbe-, Industrieareale oder andere abwasserrelevante Anlagen gemäss UVPV.
RDP	Raumdatenpool	Der Raumdatenpool Kanton Luzern ist ein gemeinsames Engagement von Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Werken für die Koordination, den Austausch und den Zugang zu raumbezogenen Daten.

7.2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetze

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62)
- Kantonales Gesetz über Information und die Amtliche Vermessung (GIG; SRL 29) Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG, SRL 702)

Verordnungen

- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchV; SRL 703)
- Geoinformationsverordnung (GIV; SRL 29a)

- Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL 705)

ENTWURF

7.3 Fließschema Bearbeitung GEP-Teilprojekte

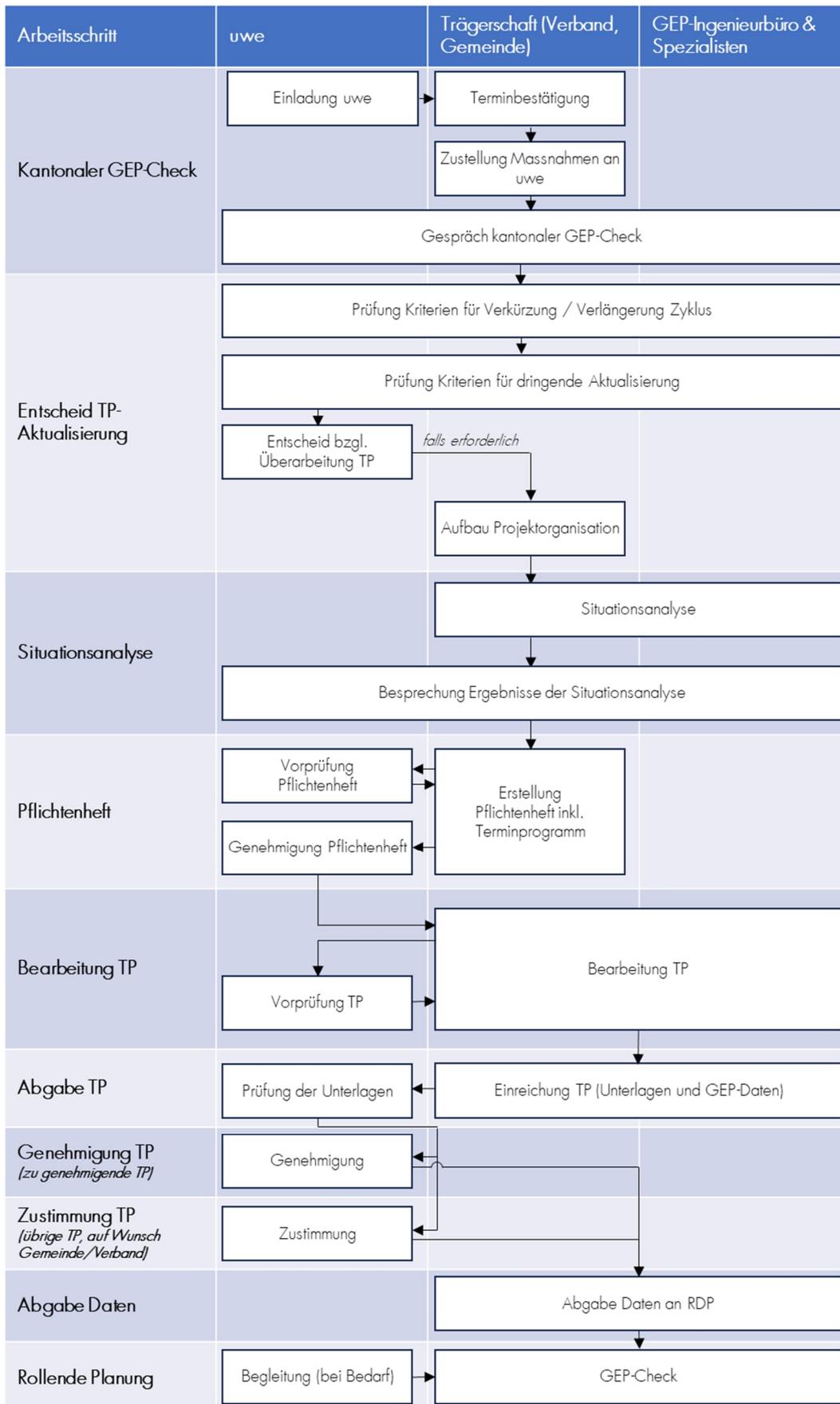


Abbildung 1: Fließschema Bearbeitung GEP-Teilprojekte

7.4 Quellen

- [1] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), «GEP-Leitfaden 2023,» Glattbrugg, 2023.
- [2] Raumdatenpool Kanton Luzern, «Raumdatenpool Kanton Luzern,» [Online]. Available: <https://raumdatenpool.ch/>. [Zugriff am 14 November 2023].
- [3] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), «VSA Wiki-Plattform,» [Online]. Available: <https://vsa.ch/wiki/>. [Zugriff am 14 November 2023].
- [4] Bundesamt für Umwelt BAFU, «Siedlungentwässerung,» [Online]. Available: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/fachinformationen/massnahmen-zum-schutz-der-gewaesser/abwasserreinigung/siedlungsentwaesserung.html>. [Zugriff am 13 November 2023].
- [5] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), «GEP als strategische Planung,» [Online]. Available: <https://vsa.ch/fachbereiche-cc/siedlungsentwaesserung/generelle-entwaesserungsplanung/>. [Zugriff am 13 November 2023].
- [6] Dienststelle uwe Kanton Luzern, «Vorgehen GEP Arbeitshilfe Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP),» Luzern, 2016.

Umwelt und Energie (uwe)
Entsorgung & Risiko
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch

ENTWURF